

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Goslar

Widmung von Verkehrsflächen

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z.Zt. geltenden Fassung werden die Straßen Weidenstraße (Teilstück entlang des Baugebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. Wi 011 „Weidenstraße“, Gemarkung Wiedelah, Flur 2, Flurstück 227/91 und Schneckenkamp, Gemarkung Wiedelah, Flur 2, Flurstück 56/56 als Gemeindestraßen ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Diese Verfügung und ein Lageplan, aus dem die genaue Ausdehnung und Lage der betreffenden Verkehrsflächen ersichtlich ist, kann beim Fachbereich Bauservice, Fachdienst Bauverwaltung, Zimmer 02.018, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Goslar, den 02.10.2019

STADT GOSLAR
Der Oberbürgermeister